

**Änderungsantrag**  
**der Gruppe der PDS/Linke Liste**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**  
**— Drucksachen 12/5468, 12/7333 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung**  
**von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleibG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 16 wie folgt gefaßt:

„§ 16  
Rechtsstellung

(1) Die Stelle der Frauenbeauftragten wird der Betriebs- bzw. Dienststellenleitung als eigenständiges Sachgebiet unmittelbar zugeordnet. In ihrer Funktion ist die Frauenbeauftragte unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

(2) Die Frauenbeauftragte ist für die Dauer ihrer Amtszeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgeltes freizustellen. Bei Unternehmen oder Dienststellen mit mehr als 500 und weniger als 1 000 Beschäftigten erfolgt die Freistellung in vollem Umfang, bei mehr als 200 Beschäftigten in Höhe der Hälfte einer Vollbeschäftigtentätigkeit. In Unternehmen und Dienststellen mit mehr als 1 000 Beschäftigten werden mehrere Frauenbeauftragte analog freigestellt, so daß auf 500 Beschäftigte mindestens eine voll freigestellte Frauenbeauftragte entfällt.

(3) Die Frauenbeauftragte ist gegenüber Betriebs- oder Personalversammlungen der weiblichen Beschäftigten berichtspflichtig.“

Bonn, den 20. April 1994

**Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

*Begründung umseitig*

**Begründung**

Um eine unabhängige Interessenvertretung der weiblichen Beschäftigten zu sichern, darf die Frauenbeauftragte nicht in die betriebliche oder dienstliche Hierarchie eingeordnet sein. Um die effektive und unabhängige Arbeit der Frauenbeauftragten zu ermöglichen, ist eine zwingende und nach Arbeitsanfall gestaffelte Freistellungsregelung erforderlich.

Die Stellung der Frauenbeauftragten als Interessenvertreterin erfordert eine Regelung der regelmäßigen Berichtspflicht gegenüber ihren Wählerinnen.